



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 1570/2021 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld betr. MLK-Einkaufszentrum

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- Wie war in der Genehmigung des Einkaufszentrums die Anlieferung für die vorhandenen Geschäfte, die keine direkte Anlieferungsrampe (wie der Aldi Discounter und der Edeka-Markt) besitzen, gedacht?

Die Anlieferung für die vorhandenen Geschäfte außer Lebensmittelmärkte kann über die Tiefgarage aus dem Untergeschoss erfolgen, wo sich auch die Lager- und Abstellräume der einzelnen Nutzungseinheiten befinden und die Beförderung der Waren mit den Lastenaufzügen in die oberen Geschosse erfolgen kann. Es sind insgesamt drei Lastenaufzüge vorhanden.

- Falls in der ursprünglichen Baugenehmigung und Planung für den Kundenparkplatz keine spezifische Ladezone für sonstige Lieferanten vorgesehen war, wäre es dann nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich, dass nachträglich Ladezonen ausgewiesen werden für sonstige Lieferanten und Dienstleister für die Ladeninhaber im Einkaufszentrum?

Bauordnungsrechtlich besteht keine Erfordernis zur Einrichtung einer Ladezone. Die Freihaltung der Feuerwehrezufahrt und die Sicherstellung, dass diese jederzeit nutzbar sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung. Das nicht Einhalten dieser stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann angezeigt werden.

- Wurden im Genehmigungsbescheid für die Parkfläche Vorgaben gemacht über die Ausstattung und Instandhaltung der Begrünung mit Bäumen, Sträucher?

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde ein Freiflächenplan mit Gestaltung der Freiflächen geprüft und genehmigt. Für die Instandhaltung der Freiflächen ist der Eigentümer zuständig.

Mainz, 07.12.2021

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete